

Organisationsreglement (OgR)

der Burergemeinde
Meinisberg

Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN.....	3
ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
Rechte.....	3
Befugnisse	5
BURGERRAT	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	8
Rechnungsprüfungskommission.....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	9
PERSONAL	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	9
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
AUFLAGEZEUGNIS	15
BEILAGE 1: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG.....	16

Aufgaben

- Aufgaben
- Art. 1** ¹ Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindesetzes aufgezählten Aufgaben.
- ² Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

Organisation

- Organe
- Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:
- a) Die Stimmberchtigten,
 - b) der Burgerrat,
 - c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Die Stimmberchtigten

- Versammlung
- Art. 3** ¹ Der Burgerrat lädt die Stimmberchtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberchtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberchtigte daran teilnehmen können.

Rechte

- Stimmrecht
- Art. 4** Stimmberchtigt ist, wer
- im Burgerrodel eingetragen ist und
 - das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

- Information
- Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

- Erheblicherklären von
- Art. 6** ¹ Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmbe-

Anträgen	rechtlige Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberchtigten. ³ Nehmen die Stimmberchtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberchtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberchtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberchtigten enthält,– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.
Konsultativabstimmung	Art. 11 ¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition **Art. 12¹** Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 13¹** Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Mitglieder des Burgerrates
- c) das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte **Art. 14** Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 20'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
- e) Einburgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten, und den Besoldungsrahmen

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 15** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite **Art. 16¹** Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 17¹** Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.

c) Sorgfaltspflicht **Art. 18¹** Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben **Art. 19¹** Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

² Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einburgerungsgebühren.

³ Das Reglement muss
– den Gegenstand der Abgabe,
– die Pflichtigen und
– die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

Burgerrat

Burgerrat **Art. 20¹** Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung **Art. 21¹** Die Amtszeit ist auf drei Amtszeiten beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. → aufgehoben

² Angebrochene Amtszeiten fallen ausser Betracht.

³ Die Präsidentin oder der Präsident ist für eine vierte Amtszeit wählbar, unbekümmert darum, ob sie/er für die früheren Amtszeiten dem Burgerrat als Präsidentin/Präsident oder Mitglied angehörte.

⁴ Tritt die Präsidentin oder der Präsident nach Ablauf der ersten Amtszeit zurück, so ist sie/er noch für 8 Jahre als Mitglied des

Burgerrates wählbar.

Befugnisse	<p>Art. 22¹ Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 5'000.-- im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.</p>
Organisation	<p>Art. 23 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.</p>
Unterschrift	<p>Art. 24¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.</p> <p>² Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.</p> <p>⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.</p>
Anweisungsbefugnis	<p>Art. 25¹ Die Kassierin oder der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">– die oder der zuständige Angestellte oder die Beamtin oder der Beamte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und– die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat. <p>² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Burgerratsmitglied zur Zahlung an.</p>
Sitzung	<p>Art. 26¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 27¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.</p>

² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden **Art. 28** ¹ Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand **Art. 29** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinn-gemäss.

² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll **Art. 30** ¹ Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstands-pflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 61.

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Rechnungsprüfungs-kommission **Art. 31** ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

³ Die Burgergemeindeversammlung kann an Stelle der Rechnungs-prüfungskommission eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle einsetzen, sofern nicht genügend geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten als Rechnungsrevisoren zur Verfügung stehen (Art. 122 Gemeindeverordnung).

Aufsichtsstelle Daten-schutz **Art. 32** ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Da-tenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung	<p>Art. 33 ¹ Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen einsetzen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
------------	---

Personal

Privatrechtlich Angestellte	<p>Art. 34 ¹ Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.</p> <p>² Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.</p>
-----------------------------	---

Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 35 ¹ Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	<p>Art. 36 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>

Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung	<p>Art. 37 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im Amtsangeiger bekannt.</p> <p>² Ersucht eine auswärtige stimmberechtigte Person darum, teilt ihr die Sekretärin oder der Sekretär Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung jeweils schriftlich mit.</p>
Traktanden	<p>Art. 38 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Allgemeines	<p>Art. 39 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p>

	<p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Fehler	<p>Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 des Gemeindegesetzes).</p>
Eröffnung	<p>Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– eröffnet die Versammlung,– fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,– sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,– veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,– lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und– gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	<p>Art. 42 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch</p>

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen	<p>Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will;– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 47¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;– lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und– stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 48¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 49¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>

Stichentscheid **Art. 50** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

Wählen

Wählbarkeit **Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 52¹** Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

³ Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister sowie Ehepartner von Mitgliedern des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen nicht gleichzeitig als Revisoren gewählt werden.

Wahlverfahren

Art. 53

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 54),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 55) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 56 und 57).

Ungültiger Wahlgang	Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 55 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorschlagenden enthält.
Ungültige Namen	Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 57 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Minderheitenschutz	Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.
Los	Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 61 Das Protokoll enthält – Ort und Datum der Versammlung, – Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
-----------	--

- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

Genehmigung

Art. 62 ¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage vor der Versammlung öffentlich auf.

² Die Versammlung berät und beschließt das Protokoll.

³ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Amtszeitbeschränkung

Art. 63 ¹ Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

² Jede Person kann ihre laufende Amtszeit beenden.

Inkrafttreten

Art. 64 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 15.06.1994 auf.

Die Versammlung vom 16. Juni 2003 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:



Die Sekretärin/
Der Sekretär:



GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 02. SEP. 2003,
Amt für Gemeinden und Raumordnung



Auflagezeugnis

Die Sekretärin / Der Sekretär hat dieses Reglement vom 8.05.2003 bis 16. Juni 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei sich öffentlich aufgelegt. Sie/Er gab die Auflage im Amtsangeiger Nr. 19 vom 8.05.2003 bekannt.

Ort, Datum

Meiningberg, 18. Juni 2003

Die Sekretärin /
Der Sekretär:

C. Schlett

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Staatsverfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.11)
6. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
7. Gesetz über das Fürsorgewesen (BSG 860.1)
8. Dekret über die Burergutsbeiträge (BSG 867.21)
9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

Burgergemeinde Meinisberg

Organisationsreglement (OgR) vom 16. Juni 2003

Änderungen per 1. Januar 2008

Art. 20 Burgerrat	Änderung
Art. 21 Amtszeitbeschränkung	Aufhebung

Burgerrat

Burgerrat

Art. 20 ¹ Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

³ Bei Ersatzwahlen innerhalb der Amtszeit ist der Nachfolger oder die Nachfolgerin für den Rest der laufenden Amtszeit gewählt.

⁴ Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 21 ⁴ Die Amtszeit ist auf drei Amtszeiten beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

~~2 Angebrochene Amtszeiten fallen ausser Betracht.~~

~~3 Die Präsidentin oder der Präsident ist für eine vierte Amtszeit wählbar, unbekümmert darum, ob sie/er für die früheren Amtszeiten dem Burgerrat als Präsidentin/Präsident oder Mitglied angehörte.~~

~~4 Tritt die Präsidentin oder der Präsident nach Ablauf der ersten Amtszeit zurück, so ist sie/er noch für 8 Jahre als Mitglied des Burgerrates wählbar.~~

Genehmigung

Die vorliegende Reglementsänderung ist durch die Burgergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007 genehmigt worden. Die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2008.

Die öffentliche Auflage erfolgte nach den Bestimmungen der Gemeindeverordnung. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Burgergemeinde Meinisberg
Der Präsident: Die Sekretärin:

